



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 27. August 2014  
zur Vorlage Nr.: [2010-295](#)  
Titel: **Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung des Kantonsgerichtspräsidialpensums**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/295

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **Betreffend die Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung des Kantonsgerichtspräsidialpensums**

Vom 27. August 2014

#### **1. Ausgangslage**

Das Kantonsgericht hat in einer früheren Vorlage vom 20. August 2010 eine Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets beantragt: Auf den 1. Januar 2011 hin sollte das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten für die Geschäftsleitungsaufgaben von 40 auf 30 Stellenprozent reduziert und damit der auf diesen Zeitpunkt hin neuen Justizorganisation angepasst werden. Hintergrund für diesen Antrag bildete das einstufige Strafermittlungsverfahren gemäss revidierter schweizerischer Strafprozessordnung (StPO CH), welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist: Im Zuge der Auflösung der Statthalterämter beziehungsweise deren Integration in die Staatsanwaltschaft, aber auch der Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die administrative Aufsicht durch die Regierung wurde das Kantonsgericht von früher gekannten Aufsichtsaufgaben entlastet.

Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat die Behandlung dieser Vorlage am 15. November 2010 sistiert, um die Vorlagen zu den themenverwandten Postulaten 2009/151 („Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die künftige Staatsanwaltschaft“) und 2010/251 („Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!“) abzuwarten. Eine Wiederaufnahme des Geschäftes unterblieb aber, bis sich der Erste Gerichtsschreiber Daniel Gfeller Anfang Juni 2014 an die Landeskantlei wandte, woraufhin dieses Geschäft zügig erneut traktandiert wurde.

#### **2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitsdirektion**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die JSK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2014 behandelt; dies in Anwesenheit von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner, der die Vorlage auch vorstellte. Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, traten für das Geschäft in den Ausstand und verliessen entsprechend das Sitzungszimmer.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### 2.3. Diskussion

Die Kommission stützt – trotz gewisser Bedenken – den Antrag des Kantonsgerichtes, das Pensum für die Präsidialaufgaben von 40 auf 30 Prozent zu kürzen. Sie schliesst sich dabei namentlich den Argumenten von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner an, der seit der Einführung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung weniger Personal zu betreuen und weniger Inspektionen durchzuführen hat und deshalb eine Verminderung seiner diesbezüglichen Stellenprozentage als richtig taxiert. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts hat diesen Entschluss damals kollektiv getragen. Das Präsidium hat zudem gemäss Auskunft von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner wenig eigene Kompetenzen, allenfalls mehr Vorbereitungsarbeiten. Per 1. Januar 2011 hat Andreas Brunner somit sein ausgewiesenes Präsidialpensum bereits auf 30 Prozent reduziert und dies dem Landrat seinerzeit auch mitgeteilt. Faktisch aber erforderten die Präsidialaufgaben insgesamt ein Pensum von 40 Prozent. Die reduzierten Stellenprozentage seien aber als Kompromiss innerhalb der Gerichtsleitung anzusehen, deren andere Mitglieder keine separat ausgewiesenen Pensen für die Führungsaufgaben hätten.

Diese beiden letztgenannten Aussagen waren es, die in der Kommission Diskussionen und Rückfragen auslösten. So wurde etwa gefragt, ob ein 40-Prozent-Pensum die Funktion nicht doch besser abbilde als ein 30-Prozent-Pensum. Die Kommission anerkannte aber schliesslich, dass das Gericht diese Frage in Eigenverantwortung für sich bereits beantwortet hat und die Politik diesen Willen und Konsens nicht grundlos abändern sollte. Zudem ist auf der Kostenseite zu erwähnen, dass diese Dekretsänderung Einsparungen von jährlich rund CHF 30'000.00 zur Folge hat.

Die Kommission hat den Antrag des Kantonsgerichtes mit der Anpassung von § 2 Absatz 4 Gerichtsorganisationsdekret (GOD) damit materiell übernommen. Demnach wird aus der Mitte der Abteilungspräsidien ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30% bestellt. Aus praktischen Gründen wurde von der JSK einstimmig neu ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 beschlossen.

### 3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen und bei einer Abwesenheit

die Dekretsänderung mit dem neuen Inkrafttreten per 1.1.2015 zu genehmigen.

Oberwil, 27. August 2014

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Werner Ruff-Märki, Präsident*

#### Beilage:

Gesetzestext in der Fassung der Justiz- und Sicherheitskommission

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz 4**

<sup>4</sup> Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30% bestellt.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 34.0216; SGS 170.1